1.00 Planzeichnung mit integrierter Grünordnung Flurst.Nr.646, ORHABENBE Gemarkung Gebrontshauser AUUNGSPLAN NR. AGE AN DER IPRECHTSTRASSE" 7246 B. 123 FÜR DAS GEBIET Biotop 7435-0139-003 2.5.1 250 241 2.1.2 2.1.0 249 2431 2.4.3 2411 222 221 214 HINWEISE ZUM FESTSETZUNGEN BEBAUUNGSPLAN FESTSETZUNG SONSTIGE PLANZ NACHRICHTLICHE FESTSETZUNGEN 646 fschüttungen und Abgrabu e natürliche Geländeoberfl d Abgrabungen für Wegeb SO Freiflächen -Photovoltalkanla dschutzmaßnahmen ürfen nur Module mit ent dwirkungen auftreten sol lfrohrmatten in den Pflan EN FÜ VES HINWEISE (§ 9 Abs.1 und 2 Nr. 2 BauGB, § 1 BauNVO) วนngen rfläche ist unverändert beizubehalten. Aufschüttungen ∍baumaßnahmen sind bis zu einer Höhe von 0,5 m zulässig. EBAUUNGSPLA n und Anlagen im Sondergebiet sind gemäß § 9 Abs. 2 (1) jen Einstellung des Betriebes der Photovoltaik-Nach Einstellung des Betriebes ist die Anlage zu entfernen ndwirtschaftliche Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB yaulichen Nutzung: วร Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO าen-Photovoltaikanlage tspiegelten Glasflächen verwendet werden. Sofern wider Erwarten มlten, sind bis zur ausreichenden Entwicklung der Hecken geeignete ารflächen als vorläufiger Schutz zu errichten. R HINWEISE EICHEN FÜR HINWEISE RÜBERNAHMEN DURCH PLANZEICHEN u n g die der Erforschung, Entwicklung und Nutzu gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 Baı von Flächen für Neb die Regelungen des Art. 6 Abs maß § 9 Abs. gemäß § 9 Abs. 3 3 5 3 3 4 330 322 321 3.2.0 3 1 3 3.1.2 3 1 1 300 4.2.0 4.1.0 400 4.6.0 450 Als Bestandteil der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen sind die als sonstiges Sondergebiet ausgewiesenen Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplan extensiv ohne Düngung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln als Grünland zu unterhalten, gemäß der Plandarstellung Hecken zu pflanzen und Magerwiesen auf Pflegezufahrten zu entwickeln. Bei den Gehölzpflanzungen sind die gesetzlichen Mindestabstände gegenüber landwirtschaftlichen Grundstücken und Baugrundstücken zu beachten. Für alle Pflanzungen auf allen Ausgleichsflächen ist autochthones Saat- und Pflanzgut zu verwenden und hierüber der Unteren Naturschutzbehörde ein prüfbarer Herkunftsnachweis zu erbringen. Pflanzflächen sind 5 Jahre zu pflegen und gegen Wildverbiss zu schützen. Grünlandflächen sind extensiv zu nutzen und zweimal jährlich zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen. Alternativ kann eine Beweidung mit Schafen durchgeführt werden. Der Gemeinderat Wolnzach hat in der Sitzung vom 04.02.2010 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht. VERFAHRENSVERMERKE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN DE GRÜNORDNUNGSPLANES PLANZEICHEN FÜR HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN Die frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauung mit integrierter Grünordnung in der Fassung vomhat in der Zeit vombisbs Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung in der Fassung vomhat in der Zeit vombis stattgefunden. Bestehende Gehölzbestände sind zu erhalten, ist eine Beseitigung unvermeidlich, dürfen sie unter Einhaltung der Artenschutzbestimmungen nur in der Zeit von 1.10. bis 28.02 gerodet werden Pflanzmaßnahmen sind in der nächsten Pflanzperiode nach Fertigstellung der Anlage durchzuführen. Pflanzflächen sind gegen Wildverbiss und Verunkrautung zu schützen. Textliche Festsetzungen für Heckenpflanzungen gemäß Planzeichen Ziff. 3.1.2 Für festgesetzte Heckenpflanzungen sind die heimische Arten gemäß Ziff. 3.3.2 zu Pflanzmenge: 1 Strauch/1,5 m Pflanzfläche Reihenanzahl: fünf, Reihenabstand: 1,5 m Pflanzgröße: 75% verpflanzte Sträucher, 100-150, 25% Solitärträucher, 200-250, Pflanzung in Gruppen von je drei bis sieben Stück einer Art FESTSETZUNGEN UND HINWEISE GRÜNORDNUNGSPLANES Denkmalschutz Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung zutage kommen, unterliege der Meldepflicht nach Art. 8 DschG und sind dem Landesamt für Denk-malpflege sowie dem Grabungsbüro Ingolstadt unverzüglich zu melden. Textliche Festsetzungen für Heckenpflanzungen gemäß Planzeichen Ziff. 3.1.1 Für festgesetzte Heckenpflanzungen sind nachfolgende heimische Arten zu verwenden und die Pflanzanweisungen zu beachten: ESTSETZUNGEN DURCH lanzmenge: 1 Strauch/1,5 m Pflanzfläche eihenanzahl: bei 10 m Breite fünfreihig, bei 4 m Breite zweireihig lanzgröße: verpflanzte Sträucher, 100-150, lanzung in Gruppen von je drei bis sieben Stück einer Art Gemeinde Wolnzach hat mit Beschluss des Gemeinderates าden Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung าลัß § 10 BauGB in der Fassung vomals Satzung be-lossen an den Geltungsbereich angrenzender (Erläuterung siehe Begründung) Grenzen kartierter zu entwickelnde Magerwiese auf Wegeflächen festgesetzte Heckenpflanzung mit Solitärgehölzen Pflanzweise und Arten: siehe Ziff. 3.3.3 Wołnzach Maß L A Z MARKTGEMEINDE Flurst.Nr.646, ENTWURF: INEIDER TSARCHITEKT stab **DKREIS** ageplan 1000 <u>~</u>

10 000

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 123 FÜR DAS GEBIET "FREIFLÄCHEN- PHOTOVOLTAIKANLAGE AN DER IPRECHTSTRASSE" MIT INTERGIERTER GRÜNORDNUNG **PFAFFENHOFEN**

WOLNZACH

Gemarkung Gebrontshausen

04.02.2010 30.03.2010

LANDSCHAFTSARCHITEKTURBÜRO SCHNEIDER